

Gutachten

Der Haftpflichtversicherer hat kein generelles Recht auf Nachbesichtigung

| Der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer hat kein generelles Recht auf eine Nachbesichtigung, wenn ihm ein Schadengutachten vorgelegt wird. Diese Ansicht vertritt das LG Berlin im Dauerstreit zu diesem Thema. |

Keine Nachbesichtigung ohne konkreten Einwand

Nur, wenn der Versicherer konkret einwendet, welche Positionen im Gutachten für ihn nicht nachvollziehbar sind, kann sich daraus ein Nachbesichtigungsrecht ergeben. Außergerichtlich lediglich lapidar zu schreiben, die Kalkulation des Sachverständigen sei nicht nachvollziehbar, genügt nicht (LG Berlin, Urteil vom 13.7.2011, Az: 42 O 22/10; Abruf-Nr. [113434](#); eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

Das entspricht verbreiteter Auffassung der Gerichte. Soweit wir sehen, sieht nur das AG und im selben Verfahren das LG Heilbronn ein generelles Recht des Versicherers, seine Zahlung von der vorherigen Besichtigung abhängig zu machen (AG Heilbronn, Urteil vom 24.10.2007, Az: [9 C 1648/07](#); Abruf-Nr. [080583](#) sowie LG Heilbronn, Beschluss vom 29.11.2007, Az: [4 T 22/07](#); Abruf-Nr. [110726](#); UE 3/2011, Seite 14).

Die Wahl zwischen Pest und Cholera

Der vorliegende Fall zeigt jedoch, dass die Nachbesichtigung ein Thema ist, das nicht nur rechtlich, sondern auch taktisch angegangen werden muss. Weil der Geschädigte sich nicht auf die Nachbesichtigung einließ, hat der Versicherer nämlich gar nichts bezahlt. So musste der volle Betrag eingeklagt werden. Nachdem das Gerichtsgutachten vorlag, hat der Versicherer sofort gezahlt. Er wollte jedoch mit den Prozesskosten nichts zu tun haben. Mangels Besichtigungsmöglichkeit sei der Anspruch noch nicht fällig gewesen. Das sah das Gericht ganz anders: Weil es vorgerichtlich keine konkrete Kritik an konkreten Positionen gab, sondern nur die allgemeine Unmutsäußerung hinsichtlich des Gutachtens, blieb der Versicherer auf den Prozesskosten sitzen.

Aus Sicht einer Werkstatt mag es zwar Schadenfreude auslösen, dass der Versicherer

seine Sturheit teuer bezahlen muss. Doch wäre ein früherer Geldeingang in Höhe des vom Versicherer für berechtigt gehaltenen Betrags auch nicht schlecht gewesen.

Praxishinweis |

Ein Restrisiko hinsichtlich der gerichtlichen Einschätzung liegt in weniger klaren Fällen als diesem auch in der Abschätzung, wie viel Einwand gegen das Gutachten dem Richter genug oder zu wenig ist. Es ist also immer eine die Umstände des Einzelfalls abwägende Taktik anzuraten.

Quelle: Unfallregulierung effektiv, Ausgabe 11/2011, Seite 14
